

im Namen aller beteiligten sozialistischen Staaten vom Vertreter der ČSSR dem Genfer Abrüstungsausschuß vorgelegt.⁴³ Zu den herausragenden Initiativen zur Verwirklichung der hier — in Übereinstimmung mit der UN-Charta — beschlossenen Ziele gehören die von der UdSSR vorgelegte Resolution 36/100 „Verhütung einer nuklearen Katastrophe“ sowie das Memorandum an die 2. Sondertagung, in dem die UdSSR feierlich und verbindlich erklärte, niemals als erster Staat Kernwaffen einzusetzen.⁴⁴ Unter den — mit den sozialistischen Bruderstaaten und anderen Partnern abgestimmten — Initiativen der DDR ist insbesondere die Resolution 36/92 K über das Verbot der Neutronenkernwaffe zu nennen.⁴⁵ Ebenso verdient die Initiative der DDR bei der Erarbeitung der Resolution 35/200 vom 15. Dezember 1980 und 36/162 vom 16. Dezember 1981 über Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassistischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Ideologien und Praktiken besondere Beachtung.⁴⁶

Friedliche Koexistenz als eine auf die Staaten bezogene Klassenauseinandersetzung erfordert eine wirkliche „Gleichberechtigung der beiden *Eigentumssysteme*“ und der auf ihnen beruhenden Staatsordnungen, und zwar für eine ganze geschichtliche Epoche, in der noch nicht „die ganze Welt vom Privateigentum und dem *ökonomischen Chaos* und den Kriegen, die es erzeugt, zur höheren Form des Eigentums *übergangen* ist“⁴⁷. Seit dem an alle Staaten und Völker der Erde gerichteten „Dekret über den Frieden“ ist die Souveränität der Sowjetmacht und später auch der anderen sozialistischen Staaten darauf gerichtet, die sozialistische Gesellschaft vor imperialistischen Aggressionen und Interventionen zu schützen und auf der Grundlage der strikten Einhaltung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz, besonders des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, eine Zusammenarbeit von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen zu ermöglichen..

Eine notwendige Voraussetzung dafür, „daß die friedliche Koexistenz zum gültigen Prinzip der Beziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher sozialer Ordnung wird“⁴⁸, ist die Unantastbarkeit der Grenzen, die gegenseitige Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität der Staaten. Das

Eintreten für den Status quo im Sinne der Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität der Staaten bewirkt nicht eine Verfestigung der bestehenden Kräfteverhältnisse oder gar eine „Machtverteilung“. Vielmehr schafft die Durchsetzung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz, die sich in den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts ausprägen, zugleich günstige Voraussetzungen für den Befreiungskampf der heute noch kolonial unterdrückten Völker und für die sozialen Kämpfe in den kapitalistischen Ländern.

Die Verträge von Moskau, Warschau, Berlin und Prag⁴⁹ und nicht zuletzt das Vierseitige Abkommen (über Westberlin)⁵⁰ sind wichtige Ausdrucksformen und Instrumente der Politik der friedlichen Koexistenz. Es entspricht dem Klassenwesen des Kampfes um friedliche Koexistenz, daß alle diese Ver-

43 Vgl. „Haltung sozialistischer Staaten zum umfassenden Abrüstungsprogramm“, Deutsche Außenpolitik, 1982/4 S. 137-144.

44 Vgl. *horizont*, 1982/28, Beilage.

45 Vgl. Deutsche Außenpolitik, 1982/2, S. 139 f.

46 Vgl. Deutsche Außenpolitik. UNO-Bilanz 1980/81, Sonderheft 1981, S. 184 f.; Deutsche Außenpolitik. UNO-Bilanz, 1981/82, Sonderheft 1982, S. 154-156.

47 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1962, S. 342 f.

48 IX. Parteitag der SED, Programm ..., a. a. O., S. 61.

49 Vgl. „Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Bundesrepublik Deutschland vom 12.8. 1970“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 702 ff.; „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. 12. 1970“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil3, a. a. O., S. 715 ff.; „Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21.12. 1972“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil3, a. a. O., S. 820 ff.; „Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik vom 11. 12. 1973“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 891 ff.

50 Vgl. „Vierseitiges Abkommen vom 3. 9. 1971“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil3, a. a. O., S. 728 ff.